

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 30. September 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.08.2011

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.11-41/09

**Zulassungsnummer:**

**Z-38.11-64**

**Geltungsdauer**

vom: **2. August 2011**

bis: **28. Februar 2014**

**Antragsteller:**

**Walter Ludwig**

**Behälter- und Anlagenbau e. K.**

Dieselstraße 9

76327 Pfinztal-Berghausen

**Zulassungsgegenstand:**

**Stehende zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen bzw. Pratzen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.11-64 vom 30. September 2009.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

**Der Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:**

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind stehende einwandige zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen bzw. Prätzen (Anlage 1). Die Abmessungen müssen innerhalb der nachfolgend angegebenen Grenzen liegen:

- Außendurchmesser D des Behälters:  $D \leq 5 \text{ m}$
- Verhältnis der Behälterhöhe H zum Außendurchmesser D:  $H/D \leq 6$

(2) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(3) Die Behälter dürfen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit Nachweis der Eignung der Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination nach DIN 6601<sup>1</sup> verwendet werden.

(4) Außerdem dürfen die Behälter zur Lagerung von Flüssigkeiten verwendet werden, wenn ein Wandabtrag durch Flächenkorrosion von  $\leq 0,5 \text{ mm/Jahr}$  nachgewiesen ist.

(5) In Behältern, die mit einer inneren Auskleidung oder Beschichtung versehen werden, deren Eignung durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist, dürfen Flüssigkeiten gelagert werden, die gemäß bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis der inneren Auskleidung oder Beschichtung geeignet sind.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsrichtlinie -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG-Richtlinie -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebsicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(7) Die Behälter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, wenn sie nach den Vorschriften der Richtlinie 97/23/EG<sup>2</sup> (Druckgeräterichtlinie) die CE- Kennzeichnung tragen.

(8) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>3</sup>.

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

<sup>1</sup> DIN 6601:2007-04 Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

<sup>2</sup> in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz- GPSG) vom 6. Januar 2004, zuletzt geändert am 7. März 2011 (BGBl. I S. 338)

<sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

**Der Abschnitt 2.2.3 erhält folgende neue Fassung:**

**2.2.3 Standsicherheitsnachweis**

(1) Die Bemessung der Wanddicken der Behälter sowie der Nachweis der Standsicherheit haben durch eine statische Berechnung nach den AD 2000-Merkblättern zu erfolgen. Die Lastannahmen für Verkehrs-, Wind-, und Schneelasten sind der DIN 1055-3<sup>9</sup>, DIN 1055-4<sup>10</sup>, und der DIN 1055-5<sup>11</sup> zu entnehmen.

(2) Der statische Nachweis der Erdbebensicherheit von ebenerdig auf einem eigenständigen, nicht schwingungsanfälligen Fundament aufgestellten Behältern, ist gemäß der im DIBt hinterlegten "Musterberechnung der aus dem Lastfall Erdbeben resultierenden Einwirkungen für stehende, zylindrische Behälter" vom 8. August 2011, Version 1.3 zu führen. Dabei ist nach Nr. 5.3 des VCI-Leitfadens "Der Lastfall Erdbeben im Anlagenbau" (Mai 2009) ein Bedeutungsbeiwert von 1,2 bis 2,0 zu berücksichtigen. Die örtlich für den Gewässerschutz zuständige Behörde legt den erforderlichen Wert im Einzelfall aufgrund des Gefährdungspotentials der Anlage fest, das sich insbesondere aus der Gefährdungsstufe der Anlage, der Lage im Schutzgebiet, der Nähe zum Gewässer, der Bedeutung des Gewässers, der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, der Zuverlässigkeit des Betreibers und der infrastrukturellen Alarm- und Gefahrenabwehrmaßnahmen des Betreibers ergibt.

(3) Die Wanddicke der Behälter darf 3 mm nicht unterschreiten.

(4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten nach Abschnitt 1(4) sind Korrosionszuschläge nach Anlage 2, Abschnitt 2 zu den Nennwanddicken vorzusehen.

(5) Bei tangentialem Anschluss der Rohr- und Profillfüße am Zylindermantel (Anlage 1.6 Blatt 2 und 3) bzw. bei Profillfüßen entsprechend DIN 28081-4<sup>12</sup> ist nach DIN 28081 zu bemessen. Bei Außenaufstellung sind die zuvor genannten Fußkonstruktionen für Lasten aus Wind voll in das Fundament einzuspannen. Das Moment am Anschluss Fuß/ Zylinder ist um den Momentanteil  $\Delta M_W = N_F \cdot e$  zu erhöhen.

$N_F =$  max. Normalkraft aus Wind nach DIN 1055-4<sup>10</sup>

$e =$  Abstand zwischen Schwerachse Fußprofil und Verstärkungsblech  
(Hebelarm, siehe DIN 28081-4<sup>12</sup>)

(6) Die Bemessung der Dächerformen Tellerboden, Flachdach und Kegeldach hat nach der Ergänzung zur Musterberechnung II4-3811 vom 6. Juni 1990 zu erfolgen.

(7) Sofern die Behälter nach Bauordnungsrecht nicht zu den genehmigungs-/verfahrensfreien baulichen Anlagen zählen, ist die Prüfpflicht/Bescheinigungspflicht nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b MBO anhand des Kriterienkatalogs zu beurteilen. Hinweis: Die Behälter sind nach dem Kriterienkatalog prüf- bzw. bescheinigungspflichtig.

**Der Abschnitt 4 (1) erhält folgende neue Fassung:**

(1) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind.

**Der Abschnitt 5.1.3 wird ergänzt:**

(4) Bei Betrieb der Behälter in einem durch Erdbeben gefährdetem Gebiet ist nach dem Eintreten eines Erdbebens durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb gewährleistet ist.

<sup>9</sup>	DIN 1055-3:2006-03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten
<sup>10</sup>	DIN 1055-4:2005-03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten
<sup>11</sup>	DIN 1055-5:2005-07	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 5: Schnee- und Eislasten
<sup>12</sup>	DIN 28081-4:1988-01	Apparatefüße aus Profilstahl; Maximale Momente in die Apparatewand durch Gewichtskräfte über Apparatefüße

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-38.11-64**

**Seite 4 von 4 | 2. August 2011**

**Der Abschnitt 5.2 (1) erhält folgende neue Fassung:**

(1) Mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind.

**Zu Anlagen:**

Der auf den Anlagen 1 bis 1.12 angegebene Antragsteller wird geändert in

Walter Ludwig

Behälter- und Anlagenbau e. K.

Die Adresse bleibt bestehen.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt